

**Klausur Nr. 1275 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 1 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

## **Klausur Nr. 1275 Öffentliches Recht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Am Freitag, den 24. Oktober 2025 kommt Franz von Almsiech in die Berliner Kanzlei des Rechtsanwalts und Fachanwalts für Verwaltungsrecht Karl Knobel. Er trägt folgenden Sachverhalt vor:

*„Ich bin Vorsitzender des Schwimmvereins FC Chlor e.V. im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow. Der Verein wurde 1999 gegründet, weil sich etliche Leute mit der Vereinsleitung des VfL Spandau zerstritten hatten. Wir spalteten uns durch die Neugründung ab, weil die Schwimmer in diesem Verein nichts galten, das einzige was zählt, ist dieser hirnlose Fußball. Jetzt will man uns aber offensichtlich in sittenwidriger Zusammenarbeit mit dem Land Berlin schädigen.*

*Das Land Berlin hat vor etwa siebzehn Jahren das kombinierte Hallen- und Sommerbad Spandau gebaut, für dessen Benutzung eine Regelung existiert, die ich mitgebracht habe. Wir hatten bereits in den Jahren 2022, 2023 und 2024 einen Antrag gestellt, wonach wir um die Einräumung von Benutzungszeiten für das Schwimmtraining baten; in 2021 ging das ja wegen Corona noch nicht. Konkret beantragten wir für die jeweilige Wintersaison, uns an vier beliebigen Wochentagen immer zwei von den fünf vorhandenen Bahnen für jeweils zwei Stunden zwischen 16:00 Uhr und 20:00 Uhr zur Verfügung zu stellen, der normale Badebetrieb hätte daneben problemlos weiterlaufen können. Die Anträge wurden jedes Mal abgelehnt. Begründet wurden diese Willkürmaßnahmen damit, dass durch die Festbelegungen der allgemeine Badebetrieb schon erheblich eingeschränkt sei. So werden bereits für die Spandauer Schulen sechs Wochenstunden belegt und an die Schwimmabteilung des VfL Spandau seien ebenfalls schon zehn Wochenstunden vergeben. Eine weitere Beschränkung der allgemeinen Badezeiten komme nicht in Frage. Das Hallenbad ist - außer Montags - täglich geöffnet von 8:30 Uhr bis 21:00 Uhr.*

*Bislang haben wir diese Ungleichbehandlung hingenommen. Dieses Jahr haben wir aber durch gelungene Werbeaktionen viele neue Mitglieder gewinnen können, jetzt wollen wir auch angemessene Trainingsmöglichkeiten.*

*Als weiteres Problem kommt hinzu, dass unser bisheriges Trainingsschwimmbad »Heilpädagogischen Zentrum« in Kladow für ein Jahr wegen umfangreicher Renovierungsarbeiten geschlossen wird und das nächste Schwimmbad in Charlottenburg liegt. Selbst mit dem Wagen braucht man bei den derzeitigen Verkehrsverhältnissen mindestens 45 Minuten bis zum Schwimmbad. Deshalb stellten wir Ende August 2025 wieder den Antrag, unserem Verein im Hallenbad Spandau Trainingseinheiten in Form von zwei Bahnen für jeweils zwei Wochenstunden zur Verfügung zu stellen. Wir schlugen auch vor, die allgemeinen Öffnungszeiten des*

**Klausur Nr. 1275 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 2 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

*Bades einfach zu verlängern, dann bleibt doch wieder genügend Zeit für den allgemeinen Badebetrieb.*

*Am 18. September 2025 wurde uns nun der Bescheid des Bezirksamtes Spandau geschickt, der wieder ablehnend ausfiel. Noch am selben Tag legte der Vereinsvorstand Widerspruch gegen diesen Bescheid ein, der aber jetzt von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zurückgewiesen wurde. Der Bescheid, datiert auf den 14. Oktober 2025, wurde uns am 23. Oktober 2025 zugestellt. In diesem Widerspruchsbescheid wurde nicht nur unser Widerspruch gegen die Ablehnung unseres Antrags zurückgewiesen, sondern die Senatsverwaltung führte auch noch aus, dass sie den Bescheid zugunsten unseres Konkurrenten, des VfL Spandau, für »sofort vollziehbar« erklärte mit der Begründung, eine ungehinderte Aufnahme des Trainings liege im öffentlichen Interesse. Bis dahin wussten wir noch gar nicht, dass ein solcher Bescheid existierte, mitgeteilt wurde uns das nicht. Allein die Begründung ist doch viel zu dürfzig, um eine solche Vollzugsentscheidung stützen zu können.*

*Der Vorstand hat jetzt beschlossen, gerichtlich dagegen vorzugehen. Unseren Ablehnungsbescheid und den zugehörigen Widerspruchsbescheid habe ich dabei. Bitte, Herr Anwalt, helfen Sie uns. Selbst der zuständige Abteilungsleiter, Senatsrat Dr. Siebler, zu dem unser zweiter Vorsitzender informell einen guten Draht hat, erklärte in einem Gespräch, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport nach dem Bekunden der Innensenatorin keinesfalls mehr von seinen Entscheidungen abrücken werde, für diese Äußerung gibt es eine von Senatsrat Dr. Siebler unterzeichnete Gesprächsnotiz, die ich dabei habe.“*

Rechtsanwalt Knobel klärte seinen Mandanten über die Kosten auf, die mit dem Verfahren verbunden sind. Von Almsiech stellte klar, dass ein bereits gefasster Vorstandsbeschluss diese Kosten erfasse. Auf weiteres Nachfragen machte von Almsiech deutlich, dass es dem Verein gerade darauf ankomme, in dieser Wintersaison das Training aufnehmen zu können. Da viele Sommerwettkämpfe im Juli stattfinden und der FC Chlor sich auch zur Teilnahme an den Berliner Meisterschaften Mitte 2026 entschlossen habe, müsse mindestens zum 1. Dezember 2025 das Training aufgenommen werden, bis dahin sollte möglichst schon ein erster Erfolg zu verzeichnen sein. Zuletzt übergab er die beiden Bescheide und die erwähnte Gesprächsnotiz, ein weiteres Gespräch wurde für den 30. Oktober 2025 vereinbart.

**Klausur Nr. 1275 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 3 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Anlage 1: Bescheid des Bezirksamtes Spandau an den FC Chlor**

Bezirksamt Spandau von Berlin  
- Rathaus -  
Carl-Schurz-Straße 2-6  
13597 Berlin



FC Chlor e.V.  
Vorstand  
Sakrower Landstraße 1  
14089 Berlin

Berlin, 15. September 2025

**Ihr Antrag vom 25.08.2025**  
Gz. 25GO/27897-ch

Das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin, erlässt folgenden

**B e s c h e i d**

- I. Der Antrag vom 25.08.2025 auf Benutzung des städtischen Schwimmbades zu Trainingszwecken wird abgelehnt.**
- II. - Ordnungsgemäße Kostenentscheidung -**

**Gründe:**

(In den Gründen wird erläutert, dass nach Ansicht des Bezirksamtes durch die Belegung des Bades für den Schulsport und die Zeiten, die für den VfL Spandau reserviert sind, keine Kapazitäten mehr frei sind. Diese bereits vergebenen Zeiten könnten nicht zugunsten des FC Chlor geändert werden. Eine weitere Einschränkung des normalen Badebetriebes sei ebenfalls nicht mehr zumutbar. Eine Anfrage beim VfL Spandau habe ergeben, dass dieser auf die ihm bisher zugeteilten Zeiten besteht, um einen geordneten Trainingsbetrieb aufrechterhalten zu können. Daher habe das Land Berlin sein Auswahlermessen dahingehend ausgeübt, den VfL Spandau wieder zum Zuge kommen zu lassen. Eine Beschränkung der Trainingszeiten könnte den Trainingserfolg in Frage stellen. Außerdem sei der VfL Spandau - so wörtlich - „bekannt und bewährt“ und habe auch deshalb bevorzugt werden dürfen. Erfolge könne man nur durch dauerhaftes, gesichertes Training erzielen.

Der Bescheid war vom zuständigen Bezirksbürgermeister unterschrieben und mit Dienstsiegel und einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen).

**Klausur Nr. 1275 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 4 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Anlage 2: Bescheid der Senatsverwaltung für Inneres und Sport an den FC Chlor**

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
des Landes Berlin  
Klosterstraße 47  
10179 Berlin



MIT POSTZUSTELLUNGSKUNDE

FC Chlor e.V.  
Vorstand  
Sakrower Landstraße 1  
14089 Berlin

Berlin, 14. Oktober 2025

**Betr.: Trainingszeiten im Schwimmbad Spandau**

**Bezug: Ihr Widerspruch vom 18. September 2025 gegen den Bescheid des Bezirksamtes Spandau vom 15. September 2025**

**Anlagen: Kostenrechnung nach § 16 GebBtrG BE**

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport erlässt in Ihrer Widerspruchssache folgenden

**W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d**

- I. Der Widerspruch vom 18. September 2025 gegen den Bescheid des Bezirksamtes Spandau vom 15. September 2025 (Az.: 25GO/27897-ch) wird zurückgewiesen.
- II. Die sofortige Vollziehung des Bescheids des Bezirksamtes Spandau vom 15. September 2025 wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- III. - *Ordnungsgemäße Kostenentscheidung -*

**G r ü n d e :**

*(In den Gründen wurde die Argumentation des Bezirksamtes Spandau vertieft. Außerdem führte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport aus:*

*"Der Bescheid des Bezirksamtes Spandau vom 15. September 2025 zugunsten des VfL Spandau wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt. Dies liegt im öffentlichen Interesse, da für Mitte 2026 Wettkämpfe anstehen, für die ein Training unabdingbar ist. Da der VfL Spandau in seiner Schwimmabteilung 218 Mitglieder hat, der FC Chlor dagegen nur 151,*

**Klausur Nr. 1275 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 5 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

*überwiegen die Interessen des Spandauer Traditionsvereins. Deshalb kann nicht hingenommen werden, dass das Training des VfL Spandau, das am 1. November 2025 beginnt, durch mögliche Rechtsbehelfe verzögert oder gar blockiert wird."*

*Der Bescheid wies im Übrigen alle erforderlichen Formalia auf, insbesondere auch eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung).*

---

**Auszug aus der ordnungsgemäß erlassenen, ausgefertigten und verkündeten  
Regelung über die Benutzung des Schwimmbades**

**§ 1 [Zweck]**

- (1) Das kombinierte Hallen-und Sommerbad Spandau wird als öffentliche Einrichtung betrieben, es steht nach Maßgabe dieser Regelung jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Das Schwimmbad dient der Gesundheitspflege, der Erholung, der körperlichen Ertüchtigung sowie als Stätte für den Schul- und Vereinssport.

**§ 14 [Benutzungszeiten]**

...

- (3) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und die Einzelheiten ihrer Badebenutzung werden allgemein oder durch Vereinbarung im jeweiligen Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.

---

Am 30. Oktober 2025 fand ein zweites Mandantengespräch zwischen Anwalt Knobel und Franz von Almsiech statt.

Mittlerweile hatte RA Knobel herausgefunden, dass eine Beschränkung der Schul-Schwimmzeiten ausgeschlossen ist, ebenso eine weitere Beschränkung der allgemeinen Badezeiten. Des Weiteren hatte er im Wege der Akteneinsicht festgestellt, dass der VfL Spandau am 15. September 2025 einen Bescheid bekanntgegeben bekommen hatte, in dem ihm fünfmal wöchentlich für jeweils zwei Stunden jeweils drei Bahnen als Trainingszeiten gestattet wurden. Da der Verein das Training so schnell wie möglich aufnehmen wollte, hatte er einen Antrag auf Erklärung des Sofortvollzuges gestellt, von dessen positiver Verbescheidung wurde der FC Chlor im Widerspruchsbescheid benachrichtigt.

Von Almsiech machte deutlich, dass der Verein ein energisches rechtliches Vorgehen wünsche und möglichst schnell mit dem Training beginnen wolle. Er teilte mit, dass nach Ansicht des Schwimmtrainers und des Wettkampfarztes des Vereins eine Mindesttrainingszeit von zweieinhalb

**Klausur Nr. 1275 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 6 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Wochenstunden unterste Grenze sei, um sich auf Wettkämpfe vorbereiten zu können. RA Knobel wurde noch einmal beauftragt,

*„alle jetzt erforderlichen Schritte zu unternehmen, auch ein Vorgehen zu Gericht“*

sollte in Angriff genommen werden. Außerdem wurde noch einmal angeregt, eine Verlängerung der Öffnungszeiten des Hallenbades einzufordern.

Anwalt Knobel sagte zu, die erforderlichen Schriftsätze zu fertigen, um dem Verein die Möglichkeit der sofortigen Trainingsaufnahme zu bieten. Der Verein sollte Abschriften davon bekommen. Von Almsiech bittet auch um ein Erläuterungsschreiben, in dem Knobel darlegen soll, warum welche Anträge gestellt wurden, was noch getan werden muss und welche Argumente des FC Chlor *nicht* ausschlaggebend sind. Zunächst legt RA Knobel am 14. November 2025 einen ausreichend begründeten Widerspruch gegen den an den VfL Spandau gerichteten positiven Bescheid über die Zusage der Trainingszeiten ein.

---

**Klausur Nr. 1275 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 7 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Vermerk für den/die Bearbeiter/in:**

1. Die für eine sofortige Trainingsaufnahme durch den FC Chlor e.V. erforderliche/n Antragsschrift/en des Rechtsanwalts Knobel ist/sind zu entwerfen. Zeitpunkt der Bearbeitung ist der 17. November 2025.

Auftretende Unklarheiten oder Besonderheiten sind in dem vereinbarten Begleitschreiben darzulegen, das ebenfalls zu verfassen ist. Dort ist auch zu erläutern, ob gerichtliche Schritte – und wenn ja, welche – noch unternommen werden müssen. Sollte nach Ansicht des/der Bearbeiters/in keine Erfolgsaussicht bestehen, so dass dem FC Chlor von einem Vorgehen abgeraten werden müsste, so ist dies in einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingehend, zu erläutern.

2. Ordnungsgemäße Vollmachten sind erteilt.
3. Es ist davon auszugehen, dass das Bezirksamt Spandau für die Zuteilung von Benutzungszeiten gemäß § 14 der Regelung zuständig und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die zuständige Widerspruchsbehörde ist. Außerdem ist davon auszugehen, dass der Mandant keine weiteren Angaben zum Sachverhalt machen und von der Möglichkeit des § 44 BRAO kein Gebrauch gemacht werden kann. Die Anschrift des Verwaltungsgerichts Berlin lautet: Kirchstraße 7, 10557 Berlin.
4. Es ist zu unterstellen, dass die im Anhang abgedruckten Gesetzesauszüge dem aktuellen Gesetzesstand entsprechen.
5. Zugelassene Hilfsmittel:
  - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
  - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung;
  - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
  - e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz

**Anhang:**

**Auszug aus der Verfassung von Berlin  
(VvB)**

**Artikel 10**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

**Klausur Nr. 1275 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 8 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

- (3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

**Artikel 32**

Sport ist ein förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens. Die Teilnahme am Sport ist den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

**Auszug aus dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung  
(AZG)**

**§ 9 Grundsätze der Bezirksaufsicht**

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Bezirksverwaltungen der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht). Diese wird nach den §§ 11 bis 13 vom Senat, im Übrigen von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde geführt.
- (2) Die Bezirksaufsicht hat die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung zu fördern und zu schützen.
- (3) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Sie darf dabei die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen.

(...)

**§ 13 Ersatzbeschlussfassungsrecht, Ersatzvornahme**

Weigert sich das zuständige bezirkliche Organ, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach § 12 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, kann der Senat die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen.

**§ 13a Eingriffsrecht**

- (1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei

1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,
2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen,
3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,
4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.

(...)

Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.

**Klausur Nr. 1275 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 9 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

- (2) Liegen die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen vor und können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, so kann die Bezirksaufsichtsbehörde einen Eingriff nach Absatz 1 vornehmen.
- (3) Die Bezirksaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Eingriffsentscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Senat ist von Eingriffen nach den Absätzen 1 und 2 in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, soweit ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstößen hat oder die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(...)

**Auszug auf dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung**  
**(VwVfGBln)**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(...)

**Auszug aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**  
**(BbgKVerf)**

**§ 12 Gemeindliche Einrichtungen; Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jedermann ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

(...)